

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der
Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 3. Juli

1968

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	69	Berufung in die Landessynode	75
Kirchliche Gesetze:		Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode	75
Zweite Änderung des Pfarrerberesetzungs-	71	Wahl von stellvertretenden Mitgliedern des Landeskirchenrats	75
Zweite Änderung der Dienstbezüge des Pfarr-	73	1. theol. Prüfung im Frühjahr 1968	75
Abordnung von Pfarrern auf andere	73	2. theol. Prüfung im Frühjahr 1968	75
Pfarrstellen		Besoldung der Pfarrer, Pfarrverwalter und Pfarrdiakone (Grundgehaltstabelle)	76
Verordnung:		Ausbildungsbeihilfe für auswärts unter-	76
Änderung der Verordnung über das Orgel-	73	gebrachte Kinder und Fahrkinder	
und Glockenwesen		Zusatzversorgungsfonds der Landeskirche (Verwaltungsrat)	76
Bekanntmachungen:		Gemeinsamer Text des Herrengebets	76
Errichtung der Stelle eines Bezirksschul-	73	Arbeitsgemeinschaft für Gruppenseelsorge	77
pfarrers für den Kirchenbezirk Mannheim		Bezirksmännerpfarrer	77
Errichtung einer 2. Pfarrei (Auferstehungs-	73		
pfarre II) in Karlsruhe-Rüppurr		Hinweis:	
Außerordentliche Tagung der Bezirks-	74	Evang. Fernkurs „Der christliche Glaube“	77
synoden 1968			
Besetzung der Disziplinarkammer der Landes-	74		
kirche			

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Bestätigt:

die Wahl des Pfarrers Gerhard Niemann in Dühren zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Sinsheim.

Berufen auf Grund von Gemeindevahl

(gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Pfarrbesetzungsgesetz):

Vikar Gert Ehemann in Konstanz-Wollmattingen zum Pfarrer in Hausen i. W., Pfarrer Adolf Metzger in Mosbach (Lutherpfarre) zum Pfarrer der Markuspfarrei in Pforzheim, Pfarrer Klaus Müller in Helmstadt zum Pfarrer der Nordpfarre der Christuskirche in Karlsruhe.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 1 Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrer Johann Hammel in Schwetzingen (Nordpfarre) zum Pfarrer in Ketsch, Pfarrer Folkher Witter in Karlsruhe-Rüppurr (Evang. Diakonissenanstalt) zum Pfarrer der Jakobuspfarre in Heidelberg-Neuenheim.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2a Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrer Dr. theol. Christian Biedermann in

Karlsruhe (Mittelstadtpfarrei) zum Pfarrer in St. Blasien, Vikar Otto Melder in Ihringen zum Pfarrer daselbst.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2c Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrer Alfred Schönbucher in Britzingen zum Pfarrer der Margarethenpfarre in Müllheim.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2d Pfarrbesetzungsgesetz):

Schulpfarrer Dietrich von Heymann an der Evang. Internatsschule (Ambrosius-Blarer-Gymnasium) in Gaienhofen zum planmäßigen Religionslehrer am Friedrich-Gymnasium in Freiburg als Pfarrer der Landeskirche, Pfarrer Friedrich Tappenbeck in Beleck (Möhne) zum planmäßigen Religionslehrer am Gymnasium in Villingen als Pfarrer der Landeskirche nach Aufnahme unter die badischen Pfarrer, Religionslehrer Pfarrer Theodor Wöllner in Mannheim (Tulla-Gymnasium) zum Bezirksschulpfarrer für den Kirchenbezirk Mannheim, Pfarrer Hans Dieter Wolfinger in Freiburg (Auferstehungspfarre) zum Pfarrer für publizistische Aufgaben beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe.

Entschlieungen des Landeskirchenrats

Berufen

(auf Vorschlag des Landesbischofs):

Dekan Pfarrer Horst Weigt in Karlsruhe-Durlach (Südpfarrei) zum Prälatten des evangelischen Kirchenkreises Nordbaden in Mannheim.

Abgeordnet:

Pfarrer August-Hermann Niemeyer in Flensburg (St. Petripfarrei) zur Übernahme der Stelle des Vorstehers des Freiburger Diakonissenhauses nach Aufnahme unter die badischen Pfarrer.

Entschlieungen des Oberkirchenrats

Bestätigt:

die Ernennung des Vikars Helmut Zeilinger in Dertingen zum Pfarrer der 3. Pfarrei (Hospitalpfarre) in Wertheim (Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Freudenberg'sches und -Rosenberg'sches Patronat).

Ernannt:

die Religionslehrerinnen im Angestelltenverhältnis Margarete Clausing in Freiburg (Handelslehranstalt I) und Anna Mildemberger in Weinheim (Berufsschulen) zu planmäßigen Religionslehrerinnen.

Ernannt:

Kirchenbauassessor Dipl.-Ing. Horst Wein beim Evang. Kirchenbauamt Baden in Karlsruhe zum Kirchenbaurat; Kirchenverwaltungsobersinspektor Eduard Granget und Kirchenverwaltungsobersinspektor Heinrich Mahlmann, beide beim Evang. Oberkirchenrat, sowie Kirchenverwaltungsobersinspektor Rudolf Wolz, Leiter des Evang. Rechnungsamts in Tauberbischofsheim, zu Kirchenamtmännern; Kirchenverwaltungsassistent z. A. Walter Fürniß beim Männerwerk der Landeskirche in Karlsruhe zum Kirchenverwaltungsassistenten.

Versetzt:

die Vikare Eschel Alpermann in Singen a. H. (Lutherpfarre) als Vikar nach Dertingen (mit der Verwaltung der Pfarrei sowie mit der Mithilfe in kirchenbezirklichen Aufgaben beauftragt), Hans-Peter Baumann in Bad Dürkheim als Vikar nach Karlsruhe-Durlach (Dekanat), Karl-Heinz Beer in Furtwangen als Vikar nach Emmendingen (Lutherpfarre), Hans Bornkamm in Emmendingen (Lutherpfarre) als Vikar nach Mannheim-Neckarau (Pfarrvikariat mit Gemeindeteil Morchhof), Manfred Dumont in Karlsruhe (Friedenspfarre) als Vikar nach Karlsruhe (Mittelstadt- und Altstadtpfarre), Walter Herold in Schiltach als Vikar nach Singen a. H. (Lutherpfarre), Karl-Otto Herrmann in Waldshut als Vikar nach Neckargemünd, Hartmut Hollstein in Mannheim-Rheinau (Versöhnungskirche) als Vikar nach Karlsruhe-Knielingen, Andreas Kautzsch in Löffingen (Pfarrvikariat) als Vikar nach Weinheim (Pauluspfarre), Gerhard Koch in Sinsheim als Vikar nach Bädigheim zur

Verwaltung der Pfarrei, Dieter Konrad in Mannheim (Friedenskirche) als Vikar nach Schwetzingen (Südpfarrei), Dr. theol. Johannes Kühlewein in Heidelberg-Rohrbach als Vikar nach Schiltach, Hans Martin Leichle in Karlsruhe-Knielingen als Vikar nach Hirschlanden zur Verwaltung der Pfarrei, Jochen Plagge in Mannheim-Neckarau (Pfarrvikariat mit Gemeindeteil Morchhof) als Vikar nach Meersburg, Harald Schollmeyer in Mannheim (Auferstehungs- und Gethsemanepfarrei) als Vikar nur zur Auferstehungspfarrei in Mannheim, Wilfried Schwabe in Pforzheim (Südpfarrei) als Vikar nach Freiburg-Haslach (Melanchthonpfarre), Helmut Staudt in Mannheim-Seckenheim als Vikar nach Pforzheim (Südpfarrei), Volker Trautmann in Mannheim-Waldhof (Gnadenskirche) als Vikar nach Waldshut, Dieter Volpert in Lörrach (Matthäuspfarre) als Religionslehrer nach Freiburg (Handelslehranstalten I / Wirtschaftsgymnasium), Jürgen Wagner in Lörrach (Johannespfarre) als Vikar nach Löffingen (Pfarrvikariat), Manfred Wahl in Meersburg als Vikar nach Sinsheim;

die Vikarinnen Marie-Luise Erxleben in Karlsruhe-Durlach (Dekanat) als Vikarin nach Bad Dürkheim, Ursula Stierle in Kehl (Dekanat) als Vikarin nach Pforzheim (Thomaspfarre), Ursula Wöller in Freiburg-Haslach (Melanchthonpfarre) als Vikarin nach Offenburg (Ostpfarre);

Pfarrkandidat Hartmut Brenner als Vikar nach Heidelberg-Handschuhsheim (Friedenskirche) nach Aufnahme unter die badischen Pfarrkandidaten;

die Pfarrkandidaten Kurt Bätz als Vikar nach Mannheim-Seckenheim (Erlöserkirche), Hans-Ulrich Carl als Vikar nach Mannheim (Friedenskirche), Hartmut Greiling als Vikar nach Mannheim (Gnadenskirche), Albert Herrel als Vikar nach Lörrach (Johannespfarre), Martin Spital als Vikar nach Furtwangen;

Pfarrkandidatin Doris Karola Schollmeyer geb. Siffring als Vikarin nach Mannheim (Gethsemanepfarrei);

Pfarrdiakon Max Fritz in Kollnau-Gutach als Pfarrdiakon nach Malsburg (Dekanat Müllheim).

Versetzt:

Kirchenamtsrat Fritz Bender bei der Evang. Landeskirchenkasse in Karlsruhe zum Evang. Oberkirchenrat, Kirchenverwaltungsobersinspektor Gerhard Hartmann bei der Evang. Stiftschaffnei in Mosbach zum Evang. Oberkirchenrat, Kirchenverwaltungshauptsekretär Karl Layer beim Evang. Oberkirchenrat zur Evang. Landeskirchenkasse in Karlsruhe, die Kirchenverwaltungssekretäre Sigurd Binkele und Friedegern Müller beim Evang. Oberkirchenrat zur Evang. Landeskirchenkasse in Karlsruhe.

Eingestellt:

Prediger Joachim Krause in Ratzeburg als Pfarrdiakon und Bezirksjugendwart für den Kirchenbezirk Hornberg.

Genehmigt:

der Verzicht des Pfarrers Dr. theol. Fritz Pfeil in Offenburg (Ostpfarrei) auf die Evang. Pfarrei Hinterzarten (s. VBl. S. 29). Das Ausschreiben der Ostpfarre Offenburg in VBl. Nr. 4 ist damit gegenstandslos geworden.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag wegen Krankheit:

Kirchenamtsrat Ernst Mündinger bei der Evang. Stiftungsverwaltung in Offenburg auf 1. 9. 1968.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag

(gemäß § 46 LBG i. V. mit dem Kirchenbeamten-gesetz vom 14. 6. 1930):

Kirchenoberamtsrat Hans Schmitt beim Evang. Oberkirchenrat auf 1. 10. 1968.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze:

Pfarrer Franz Schulz in Karlsruhe-Rüppurr (Auferstehungskirche) auf 1. 11. 1968, Pfarrer Dr. theol. Walther Wiesenberg in Heidelberg (I. Seelsorgestelle an den Akademischen Kliniken) auf 1. 7. 1968.

Nach Erreichen der Altersgrenze trat in den Ruhestand:

Pfarrdiakon Eugen Willhauck in Ketsch auf 1. 6. 1968.

Entlassen auf Antrag:

Pfarrdiakon Manfred Junger in Walldürn zwecks Fortsetzung seiner theologischen Ausbildung.

Gestorben:

Posaunenwart der Landesarbeit Evangelischer Posaunenchor in Baden Wilhelm Biesecker am 15. 5. 1968.

Diensterledigungen

Freiburg, Auferstehungspfarrei, Kirchenbezirk Freiburg.

Pfarrwohnung wird frei.

Freiburg, Lukaspfarrei, Kirchenbezirk Freiburg. (Nochmalige Ausschreibung gemäß § 4 Absatz 2 des Pfarrbesetzungsgesetzes.)

Pfarrhaus wird frei.

Heddesheim, Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim. (Nochmalige Ausschreibung gemäß § 4 Absatz 2 des Pfarrbesetzungsgesetzes.)

Pfarrhaus wird frei.

Helmstadt, Kirchenbezirk Neckarbischofsheim
Pfarrhaus wird frei.

Kandern, Kirchenbezirk Lörrach

(Nochmalige Ausschreibung gemäß § 4 Absatz 2 des Pfarrbesetzungsgesetzes.)

Pfarrhaus wird frei.

Karlsruhe, Mittelstadtpfarrei, Kirchenbezirk Karlsruhe-Stadt.

Pfarrwohnung ist frei.

Karlsruhe-Rüppurr, Auferstehungspfarrei I, Kirchenbezirk Karlsruhe-Stadt

Pfarrhaus (1964 erbaut) wird frei.

Karlsruhe-Rüppurr, Auferstehungspfarrei II, Kirchenbezirk Karlsruhe-Stadt.

Eine Pfarrwohnung (Pfarrhaus) wird beschafft.

Diese Pfarrei ist durch Teilung der bisherigen Auferstehungspfarrei entstanden. Von der gleichzeitigen Neubesetzung beider Pfarrstellen in Karlsruhe-Rüppurr erwartet der Kirchengemeinderat eine Teamarbeit der künftigen Pfarrer und die Förderung überparochialer Zusammenarbeit und funktionaler Arbeitsteilung für alle Mitarbeiter in der Kirchengemeinde. Mit der im Kirchspiel gelegenen Anstaltsgemeinde der Diakonissenanstalt Karlsruhe-Rüppurr werden neue Möglichkeiten wechselseitigen Kontakts angestrebt.

Schwetzingen, Nordpfarrei, Kirchenbezirk Oberheidelberg.

Pfarrhaus wird frei.

Weil a. Rh., Ostpfarrei, Kirchenbezirk Lörrach.

(Nochmalige Ausschreibung gemäß § 4 Abs. 2 des Pfarrbesetzungsgesetzes)

Pfarrhaus wird frei.

Besetzung durch Gemeindewahl. **Bewerbungen** innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Mosbach, Lutherpfarrei, Kirchenbezirk Mosbach

Pfarrwohnung wird frei.

Besetzung gemäß VO vom 26. 10. 1922 (VBl. S. 130).

Bewerbungen innerhalb 3 Wochen an die Fürstlich Leiningische Domänenverwaltung in 8762 Amorbach, gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat und den Evang. Oberkirchenrat.

Eine Vorsprache bei den für die ausgeschriebenen Pfarrstellen zuständigen Dekanaten wird empfohlen.

Die **Bewerbungen** müssen bis **spätestens 23. Juli** abends schriftlich beim Evang. Oberkirchenrat bzw. bei der Patronatsherrschaft eingegangen sein.

Kirchliche Gesetze

**Kirchliches Gesetz
über die
Zweite Änderung
des Pfarrerbesoldungsgesetzes**

Vom 24. April 1968

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Pfarrerbesoldungsgesetz vom 25. April 1963 (VBl. S. 29) in der Fassung vom 27. Oktober 1965 (VBl. S. 96) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 werden ersetzt die Worte „vierten“ in Nr. 2 durch „fünften“, „fünften“ in Nr. 3, 5 und 6 durch „sechsten“, „siebenten“ in Nr. 4 durch „achten“ und „zehnten“ in Nr. 5 durch „achten“.

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Besoldungsdienstalter im Regelfall

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt am Ersten des Monats, in dem der Pfarrer das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Hat der Pfarrer das einundzwanzigste Lebensjahr am Tage seines Dienstantritts (§ 3) überschritten, so wird der Beginn seines Besoldungsdienstalters um die Hälfte der Zeit hinausgeschoben, um die er älter ist.

(3) Von der Zeit, um die er beim Dienstantritt älter ist als einundzwanzig Jahre (Absatz 2), werden abgesetzt:

1. die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung,
2. nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres liegende Zeiten eines hauptberuflichen kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstes nach Maßgabe der §§ 8 und 9,
3. nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Zeiten
 - a) eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses oder eines nichtberufsmäßigen Reichsarbeits-, Wehr- oder zivilen Ersatzdienstes,
 - b) einer Internierung oder eines Gewahrsams der nach § 9 a des Heimkehrergesetzes oder § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes berechtigten Personen,
 - c) eines vor dem 9. Mai 1945 abgeleisteten berufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeits- und Wehrdienstpflicht umfaßt,
 - d) im Dienst der Bundeswehr als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder im Polizeivollzugsdienst, soweit der Dienst nach dem Wehrrecht des Bundes die Zeit der gesetzlichen Wehrdienstpflicht umfaßt und diese dadurch als erfüllt gilt,
 - e) einer Heilbehandlung, die auf Grund einer Krankheit oder Verwundung als Folge eines Dienstes, einer Kriegsgefangenschaft, einer Internierung oder eines Gewahrsams im Sinne der Buchstaben a) bis d) durchgeführt wurde und während der der Kranke oder Verwundete arbeitsunfähig war.

Derselbe Zeitraum darf nur nach einer der Vorschriften unter Nummern 1 bis 3 abgesetzt werden.

(4) Die Zeit, um die der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 hinauszuschieben ist, wird auf volle Monate nach unten abgerundet.“

3. § 18 erhält zur bisherigen Vorschrift, die Absatz 1 wird, folgenden Absatz 2:

„(2) Ist der Pfarrer wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten, so ist das Grundgehalt der nach Absatz 1 Nr. 1 maßgebenden Besoldungsgruppe nach der Dienstaltersstufe zugrunde zu legen, die er bis zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können.“

4. § 21 erhält folgenden Absatz 4:

„(4) Die für die Landesbeamten geltenden Vorschriften über die Höchstgrenze der Versorgungsbezüge beim Zusammentreffen mit Renten in den nach dem 31. Dezember 1965 begründeten Pfarrerdienstverhältnissen sind entsprechend anzuwenden.“

5. § 26 erhält zur bisherigen Vorschrift, die Absatz 1 wird, folgenden Absatz 2:

„(2) Das Ruhegehalt eines Pfarrers, der früher auf einer höher eingestuften Pfarrstelle Dienstbezüge aus einer höheren Besoldungsgruppe mindestens ein Jahr erhalten hat, wird, sofern der Pfarrer in die Stelle mit geringeren Dienstbezügen nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag übergetreten ist, nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der früheren Einstufung und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet. Das Ruhegehalt darf jedoch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der letzten Stelle nicht übersteigen.“

6. In Absatz 1 der §§ 32 und 36 wird nach dem Wort „Todestag“ eingefügt: „wegen Dienstunfähigkeit“.

7. In § 33 Absatz 2 wird nach den Worten „Absatz 1 Nr. 2“ eingefügt: „und § 21 Absatz 4“.

8. In § 45 Absatz 2 werden die Worte „aus denen“ ersetzt durch die Worte „aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der“.

9. § 47 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„für Pfarrer im Warte- oder Ruhestand (Absatz 1 Nr. 1) das Wartegeld oder Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich der frühere Versorgungsbezug berechnet, ergibt,“

b) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„für Witwen (Absatz 1 Nr. 3) fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt bemißt.“

10. § 48 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Höchstgrenze ist der Betrag, den der Empfänger erhielt, wenn seine Versorgung unter Berücksichtigung seiner gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit aus der Endstufe der höheren Besoldungsgruppe zu berechnen wäre.“

Artikel 2

Die Bezüge der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger sind nach Maßgabe des Artikels 1 neu festzusetzen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 24. April 1968

Der Landesbischof
Heidland

**Kirchliches Gesetz
über die
Zweite Änderung der Dienstbezüge
des Pfarrdiakons und des Pfarrverwalters**

Vom 24. April 1968

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 25 des Gesetzes über den Dienst des Pfarrdiakons und des Pfarrverwalters vom 24. Oktober 1962 (VBl. S. 107) in der Fassung vom 27. Oktober 1965 (VBl. S. 97) erhält folgende Fassung:

„§ 25

Das Besoldungsdienstalter beginnt am Ersten des Monats, in dem der Pfarrdiakon das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat. Im übrigen finden die für das Besoldungsdienstalter der Pfarrer geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.“

Artikel 2

Artikel 2 und 3 des Gesetzes über die Zweite Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes gelten entsprechend.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 24. April 1968

Der Landesbischof
Heidland

**Kirchliches Gesetz
über die
Abordnung
von Pfarrern auf andere Pfarrstellen**

Vom 25. April 1968

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Einzigster Paragraph

Das kirchliche Gesetz über die Abordnung von Pfarrern auf andere Pfarrstellen vom 6. Januar 1953 (VBl. S. 3), das zuletzt durch das kirchliche Gesetz vom 13. November 1963 (VBl. S. 64) mit Wirkung vom 1. Dezember 1963 erneut für die Zeit von fünf Jahren in Kraft gesetzt wurde, wird in seiner Geltung mit Wirkung vom 1. Dezember 1968 auf unbestimmte Zeit verlängert.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 25. April 1968

Der Landesbischof
Heidland

Verordnung

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung
über das Orgel- und Glockenwesen**

Vom 2. April 1968

§ 1

(1) § 2 der Verordnung über das Orgel- und Glockenwesen vom 29. 6. 1961 (VBl. S. 31) wird wie folgt geändert:

a) Bei Buchstabe a) wird in der zweiten Zeile das Wort „Heidelberg“ durch „Nordbaden“ ersetzt; zwischen „Heidelberg“ und „Ladenburg-Weinheim“ sind einzufügen: „Karlsruhe-Stadt“ und „Karlsruhe-Land“.

b) Bei Buchstabe b) wird in der zweiten Zeile das

Wort „Karlsruhe“ durch „Südbaden“ ersetzt; in der vierten und fünften Zeile sind „Karlsruhe-Stadt“ und „Karlsruhe-Land“ zu streichen.

(2) § 2 erhält folgenden neuen Absatz:

Der Dienstsitz eines Orgel- und Glockenprüfungsamtes wird durch den Evang. Oberkirchenrat bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1968 in Kraft.

Karlsruhe, den 2. April 1968.

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. L ö h r

Bekanntmachungen

OKR 17. 4. 1968
Az. 10/0 — 6225

**Errichtung der Stelle eines
Bezirksschulpfarrers für den
Kirchenbezirk Mannheim**

Im Kirchenbezirk Mannheim wird mit Wirkung vom 1. Mai 1968 die Stelle eines Bezirksschulpfarrers errichtet.

OKR 18. 6. 1968
Az. 10/0 — 9339

**Errichtung einer zweiten
Pfarrei (Auferstehungs-
pfarrei II) in Karlsruhe-
Rüppurr**

In Karlsruhe-Rüppurr wird mit Wirkung vom 1. November 1968 durch Teilung der bisherigen Auf-

erhebungspfarrei eine zweite Pfarrei (Auferstehungspfarrei II) errichtet. Die bisherige Pfarrei führt künftig die Bezeichnung „Auferstehungspfarrei I“.

OKR 18. 6. 1968
Az. 12/2 — 9335

**Außerordentliche Tagung
der Bezirkssynoden 1968**

Gemäß Schreiben des Herrn Präsidenten der Landessynode vom 30. 5. 1968 hat die Landessynode in der Plenarsitzung am 26. 4. 1968 aufgrund der Vorschläge des Hauptausschusses und des Rechtsausschusses beschlossen, den **Entwurf einer Lebensordnung „Das kirchliche Begräbnis“** und den **Agenden-Entwurf „Begräbnis-Agende“** nebst Erläuterungen bzw. Begleitwort zusammen mit den Änderungsanregungen der Ausschüsse und mit dem Ergebnis der Aussprache im Plenum den Bezirkssynoden zur Beratung und Stellungnahme zu überweisen.

Hiermit ordnen wir die Abhaltung einer **außerordentlichen Tagung der Bezirkssynoden** für den **Herbst dieses Jahres** an. Einziger Beratungsgegenstand ist die Stellungnahme zu den beiden obengenannten Entwürfen.

Die Landessynode hat ausdrücklich gewünscht, daß die Berichte des Haupt- und Rechtsausschusses sowie die in der Debatte vorgetragenen wesentlichen Aussagen als Arbeitsunterlagen den Bezirkssynodalen zur Kenntnis gebracht werden. Alle diese Ausarbeitungen und Voten haben wir in einer besonderen Vorlage zusammengestellt.

Da der zu beratende Stoff außerordentlich umfangreich ist, schlagen wir zur Erleichterung des Arbeitsvorganges vor, daß Pfarrkonvente oder Pfarrkonferenzen mit Schwerpunkt theologisch an der Gestaltung und Konzeption der Agenda arbeiten. Es ist wünschenswert, daß die Pfarrkonvente die Ergebnisse ihrer Beratungen fest formulieren und die Formulierungen einige Tage vor Beginn der Bezirkssynoden allen Teilnehmern zuleiten. Auf diese Weise sind die Synodalen vorweg orientiert, die Stellungnahmen werden erleichtert und es ist Zeit gewonnen, daß sich die Bezirkssynoden mehr mit den pastoraltheologischen Problemen der Lebensordnung beschäftigen können. Wir haben nichts dagegen einzuwenden, wenn die Bezirkssynoden 1½ oder 2 Tage dauern oder in zwei Abteilungen durchgeführt werden.

Um die spätere Ausarbeitung zu erleichtern, bitten wir, entsprechend den Wünschen der Landessynode, um präzise **Stellungnahme** zu folgenden Fragen:

1. Zum Entwurf einer Lebensordnung „Das kirchliche Begräbnis“

- a) Kann ein Lektor oder Ältester in Ausnahmefällen den Begräbnisgottesdienst übernehmen?
- b) Können und dürfen totgeborene oder ungetaufte Kinder kirchlich beerdigt werden?
- c) Kann ein aus der Kirche Ausgetretener grundsätzlich bzw. im Ausnahmefall beerdigt werden?
- d) Soll die Frage des Selbstmords in solcher Ausführlichkeit behandelt werden wie in Ziffer 12

oder genügt eine Andeutung wie vom Rechtsausschuß der Landessynode vorgeschlagen?

2. Zum Agenden-Entwurf

- a) Wie soll nunmehr endgültig die Bestattungsformel beim Erdbegräbnis lauten (S. 11 und 12 Agenden-Entwurf)?
- b) Wie soll die Bestattungsformel bei der Feuerbestattung lauten (S. 14 Agenden-Entwurf)?

Außerdem kann selbstverständlich das Ganze beider Entwürfe wie auch jeder Einzelabschnitt kritisch geprüft werden. Für Formulierungsvorschläge sind wir dankbar.

Der letzte **Termin** für Abhaltung der Bezirkssynoden ist der **1. Dezember 1968**. Wir sind aber dankbar, wenn uns die Ergebnisse früher abgehaltener Bezirkssynoden sofort zugeleitet werden, damit wir mit der Auswertung beginnen können.

Die **Protokolle** mit möglichst klaren Abstimmungsergebnissen müssen **einseitig beschrieben in Maschinschrift** vorgelegt werden. Auch dies dient zur Erleichterung der Auswertung.

Wegen der Einzelheiten der Durchführung der Bezirkssynoden verweisen wir auf die §§ 73 ff. der Grundordnung und auf die Verordnung vom 31. 3. 1908 (VBl. 1908 S. 65 bzw. Sammlung Niens Nr. 9), soweit letztere noch gültig ist.

Alle Gemeindepfarrämter und landeskirchlichen Pfarrämter, Pfarrvikariate und Religionslehrer erhalten Nachricht von diesem Schreiben. Die Pfarrämter erhalten zu gleicher Zeit 11 Abdrucke sämtlicher Anlagen zur Weiterleitung an die Mitglieder der Bezirkssynoden, zum Umlauf im Ältestenkreis und zu eigener Orientierung.

Wir danken schon heute unseren Dekanen für die Mühe der Vorbereitung, den Referenten für ihre Ausarbeitungen und wünschen den Bezirkssynoden Gottes Segen und die Erleuchtung des Heiligen Geistes zu fruchtbaren Entscheidungen.

LB 24. 4. 1968
Az. 14/261

Besetzung der Disziplinarkammer der Evang. Landeskirche in Baden

1. In der Besetzung der Disziplinarkammer der Evang. Landeskirche in Baden (vgl. VBl. S. 13/1967) sind folgende Änderungen eingetreten:
 - a) Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden ist gestorben.
 - b) Der 1. nichtgeistliche Beisitzer hat mit Zustimmung des Landeskirchenrats sein Amt aus Gesundheitsgründen niedergelegt.
 - c) Der Beisitzer für Beamte des mittleren Dienstes ist wegen Entlassung aus dem Kirchengdienst aus seinem Amt ausgeschieden.
2. Der Landeskirchenrat hat deshalb mit Entschliebung vom 22. April 1968 gemäß § 3 des kirchlichen Gesetzes zur Regelung des Disziplinarrechts in der Evang. Landeskirche in Baden vom 31. Oktober 1956 (VBl. S. 101) zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern der Disziplinarkammer bestellt:

- a) Landgerichtsdirektor Rudolf Meyer in Offenburg zum 1. Stellvertreter des Vorsitzenden,
- b) Amtsgerichtsdirektor Dr. Hans Gessner in Schwetzingen, bisher 2. Stellvertreter des 1. nichtgeistlichen Beisitzers, zum 1. nichtgeistlichen Beisitzer,
- c) Staatsanwalt Wolfgang Hof in Pforzheim zum 2. Stellvertreter des 1. nichtgeistlichen Beisitzers,
- d) Kirchenverwaltungshauptsekretär Heinrich Liebig in Karlsruhe zum Beisitzer für Beamte des mittleren Dienstes.

OKR 18. 6. 1968 Berufung in die Landes-
Az. 14/4 synode

Pfarrer Karlheinz Schoener in Heidelberg-Handschuhsheim, der auf 1. 5. 1968 zum Pfarrer der Oberen Pfarrei der Konkordienkirche in Mannheim und zum Dekan des Kirchenbezirks Mannheim berufen wurde und damit gemäß § 93 Buchstabe a der Grundordnung aus der Landessynode ausschied, ist auf den gleichen Zeitpunkt gemäß § 92 Abs. 1 Buchstabe b der Grundordnung als Nachfolger für den am 29. 2. 1968 verstorbenen Landessynodalen Landgerichtsdirektor i. R. Hermann Schmitz zum Mitglied der Landessynode berufen worden.

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 22. April 1968 beschlossen, daß Dekan Schoener ohne nochmalige Wahl in all den Ämtern bleibt, in die die Landessynode ihn zuvor gewählt hatte.

OKR 18. 6. 1968 Änderung der Geschäfts-
Az. 14/41 — 8628 ordnung der Landessynode

Die Landessynode hat durch Beschluß vom 25. April 1968 die Geschäftsordnung der Landessynode vom 5. 5. 1954 (VBl. S. 46), zuletzt geändert durch Beschluß der Landessynode vom 25. Oktober 1965 (VBl. S. 92), wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In § 15 Absatz 3 werden die Worte „Vertreter anderer Landeskirchen“ gestrichen; vor dem Wort „Mitglieder“ ist das Wort „Nichtsynodale“ einzufügen, so daß Absatz 3 lautet:
„(3) Nichtsynodale Mitglieder besonderer Ausschüsse (§ 8 Absatz 3) oder sachkundige Personen können durch den Präsidenten zur Sitzung mit beratender Stimme zugelassen werden.“
- b) § 15 ist um folgenden Absatz 4 zu ergänzen:
„(4) Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen nehmen an den Plenarsitzungen (Absatz 1 und 2) mit beratender Stimme teil.“
- c) In § 10 Absatz 4 ist hinter dem Wort „Synode“ einzufügen:
„... insbesondere auch § 15 Absatz 4,“
so daß § 10 Absatz 4 lautet:
„(4) Im übrigen finden auf die Verhandlungen in den Ausschüssen die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Verhandlungen in der Synode, insbesondere auch § 15 Absatz 4, sinngemäß Anwendung.“

OKR 18. 6. 1968 Wahl von stellvertretenden
Az. 14/5 Mitgliedern des Landes-
kirchenrats

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 22. April 1968 gemäß § 105 Abs. 1 der Grundordnung die Landessynodalen

Dekan Walter Schweikhart in Boxberg und Amtsgerichtsdirektor Dr. Hans Gessner in Schwetzingen

als Nachfolger für die verstorbenen Landessynodalen Pfarrer Willi Lohr und Landgerichtsdirektor i. R. Hermann Schmitz zu stellvertretenden Mitgliedern des Landeskirchenrats gewählt.

LB. 22. 4. 1968 Erste theologische Prüfung
Az. 20/01 im Frühjahr 1968

Folgende 10 Kandidaten bzw. Kandidatin haben die erste theologische Prüfung im Frühjahr 1968 bestanden:

1. Allgöwer, Susanne, aus Bielefeld (Herford) *)
2. Bernhard, Adolf, aus Karlsruhe (Bruchsal)
3. Böhm, Rüdiger-Klaus, aus Lörrach (Tiengen/Oberrhein)
4. Hahn, Otto Wilhelm, aus Heilbronn (Unterschefflenz)
5. Held, Hans-Peter, aus Karlsruhe (Karlsruhe)
6. Jörgen, Wolfgang, aus Karlsruhe (Karlsruhe-Durlach)
7. Löhr, Gerd-Dieter, aus Heidelberg (Heidelberg-Kirchheim)
8. Schofer, Gerhard, aus Pforzheim (Pforzheim)
9. Schmidt, Heinz, aus Heidelberg (Freibg/Br.)
10. Weber, Winfried, aus Würzburg (Mosbach)

*) Hinter dem Geburtsort ist in Klammern der Wohnort angegeben.

OKR 7. 5. 1968 Zweite theologische Prüfung
Az. 20/017 — 7179 im Frühjahr 1968

Nachstehende 6 Kandidaten bzw. Kandidatin, welche im Frühjahr 1968 die zweite theologische Prüfung bestanden haben, sind unter die Pfarrkandidaten bzw. Pfarrkandidatinnen der Evangelischen Landeskirche in Baden aufgenommen worden:

1. Bätz, Kurt, von Heidelberg (Heidelberg) *)
2. Carl, Hans-Ulrich, von Berlin (Pforzheim)
3. Greiling, Hartmut, von Kiel (Heidelberg)
4. Herrel, Albert, von Heidelberg (Heidelberg)
5. Schollmeyer geb. Siffring, Doris Karola, von Dottingen/Wttbg. (Eppingen)
6. Spital, Martin, von Forbach/Murgtal (Baden-Baden)

*) Hinter dem Geburtsort ist in Klammern der Wohnort angegeben.

OKR 27. 5. 1968
Az. 22/0 — 7889

**Besoldung der Pfarrer,
Pfarrverwalter und Pfarr-
diakone (Grundgehaltss-
tabelle)**

In Anlehnung an die Änderung der Grundgehaltssätze für die Landesbeamten — vgl. Achtes Ge-

setz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 30. 1. 1968, GesBl. S. 37 — hat der Landeskirchenrat am 15. 2. 1968 mit Genehmigung der Landessynode vom 24. 4. 1968 beschlossen, die im VBl. 1966 S. 55 abgedruckte Grundgehaltstabelle mit Wirkung vom 1. Januar 1968 durch die nachstehende Tabelle zu ersetzen.

Grundgehaltssätze ab 1. Januar 1968

(Monatsbeträge in DM)

	Besoldungsgruppe										
Stufe	A 11	A 11 a	A 12	A 12 a	A 13	A 13 a	A 14	A 14 a	A 15	A 15 a	A 16
	(Ortszuschlag II)				(Ortszuschlag I b)						
1	887	946	964	1050	1080						
2	928	988	1010	1095	1126		(Pfarrer bleiben gemäß § 4 Nr. 2 PfBG bis zur fünften Dienstaltersstufe in A13)				
3	969	1030	1056	1140	1172						
4	1010	1072	1102	1185	1218						
5	1051	1114	1148	1230	1264						
6	1092	1156	1194	1275	1310	1375	1429	1519	1605	1687	1811
7	1133	1198	1240	1320	1356	1430	1493	1586	1675	1758	1890
8	1174	1240	1286	1365	1402	1485	1557	1653	1745	1829	1969
9	1215	1282	1332	1410	1448	1540	1621	1720	1815	1900	2048
10	1256	1324	1378	1455	1494	1595	1685	1787	1885	1971	2127
11	1297	1366	1424	1500	1540	1650	1749	1854	1955	2042	2206
12	1338	1408	1470	1545	1586	1705	1813	1921	2025	2113	2285
13	1379	1450	1516	1590	1632	1760	1877	1988	2095	2184	2364
14	1420	1492	1562	1635	1678	1815	1941	2055	2165	2255	2443
15									2235	2326	2522
Dienstalterszulage	41	42	46	45	46	55	64	67	70	71	79
	(= Differenz zwischen den einzelnen Stufen)										

OKR 10. 6. 1968
Az. 22/0 — 8656

**Ausbildungsbeihilfe für
auswärts untergebrachte
Kinder und Fahrkinder**

Für das Schuljahr 1967/68 können Anträge auf Gewährung von Ausbildungsbeihilfe für Fahrkinder gestellt werden, soweit die Fahrkosten für alle Kinder des Antragsberechtigten zusammen 96,- DM übersteigen. Als Ausbildungsbeihilfe für ein Pensionskind können bis zu 900 DM gewährt werden. Die Anträge für das Schuljahr 1967/68 sind alsbald bei den Dekanaten einzureichen und von diesen gesammelt bis spätestens 31. Juli 1968 dem Evang. Oberkirchenrat vorzulegen. Es wird gebeten, Nr. 5 der Richtlinien (VBl. 1957 S. 7) — Antragsinhalt — und Nr. 7 — Verständigung der Pfarrwitwen u. a. — besonders zu beachten. Gemäß Nr. 5 Satz 2 der Richtlinien werden verspätet eingehende Anträge nicht berücksichtigt.

OKR 14. 5. 1968
Az. 25/751 — 6227

**Zusatzversorgungsfonds der
Landeskirche
hier
Berufung der Mitglieder
des Verwaltungsrats**

Der Evang. Oberkirchenrat hat gemäß Nr. 4 Absatz 1 der Versorgungsordnung des Zusatzversorgungsfonds der Evang. Landeskirche in Baden vom 6. Februar 1968 (VBl. S. 42) zu Mitgliedern des Ver-

waltungsrats des Zusatzversorgungsfonds auf die Dauer von 6 Jahren ernannt:

zum Vorsitzenden:

Kirchenoberrechtsrat Hans N i e n s
in Karlsruhe

zu Mitgliedern:

Kirchenoberrechtsrat Dr. jur. Siegfried U i b e l
in Karlsruhe
Kirchenamtsrat Werner F ö r s t e r in Karlsruhe
Angestellter Wolfgang M a l i t t e in Karlsruhe
Angestellter Herbert K e m p f, Leiter des Evang.
Rechnungsamts, in Neckargemünd
Direktor Pfarrer Martin G e i g e r in Kork
Kirchenrat Hans H e r r m a n n in Karlsruhe
Diakonisse Elisabeth E x n e r in Karlsruhe
Erzieher Karl D e u s c h e r in Karlsruhe.

OKR 18. 6. 1968
Az. 31/3

**Gemeinsamer Text
des Herrengebets**

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 24. April 1968 folgendes beschlossen:

1. Der neue gemeinsame Text des Vaterunsers wird für unsere Landeskirche eingeführt.
2. Der Wortlaut der Anrede ist „Vater unser“. Die Doxologie wird in unserer Landeskirche wie bisher immer mitgebetet.

3. Termin der Einführung ist der 1. Advent 1968. Den Gemeinden wird freigestellt, von Fall zu Fall den neuen Wortlaut bei besonderen Anlässen, etwa ökumenischen Gottesdiensten, auch schon vor dem 1. Advent zu verwenden.

Der für unsere Landeskirche verbindliche Text lautet somit:

Vater unser im Himmel.
Geheiligt werde dein Name.
Dein Reich komme.
Dein Wille geschehe, wie im Himmel, so auf Erden.
Unser tägliches Brot gib uns heute.
Und vergib uns unsere Schuld,
wie auch wir vergeben unsern Schuldigern.
Und führe uns nicht in Versuchung,
sondern erlöse uns von dem Bösen.
Denn dein ist das Reich und die Kraft und die Herrlichkeit in Ewigkeit. Amen.

OKR 20. 6. 1968 **Arbeitsgemeinschaft für
Az. 40/0 Gruppenseelsorge**

Nach dem auf 15. November 1967 in Kraft getretenen Plan über die Organisation der Arbeitsgemeinschaft für Gruppenseelsorge führen die Amtsbezeichnung „Studienleiter“:

Pfarrer Oskar H e r r m a n n in Freiburg und
Pfarrer Gerhard L a n g g u t h in Mannheim.

OKR 14. 6. 1968 **Bezirksmännerpfarrer**
Az. 41/51

Zu Bezirksmännerpfarrern wurden bestellt:

- a) Kirchenbezirk L a h r :
Pfarrer Wilfried R e n n e r in Kippenheim
b) Kirchenbezirk L ö r r a c h :
Pfarrdiakon Heinrich A s c h e b e r g in
Wittlingen

Hinweis

Evangelischer Fernkurs

Information ist heute gefragt. Nicht überall ist Desinteresse. Es ist bekannt, daß die Römisch-katho-

lische Kirche mit einem guten Fernkurs große Erfolge erzielt hat. Billy Graham und andere Evangelisten haben durch Fernbibelkurse viele Menschen erreicht. Der **evangelische Fernkurs „Der christliche Glaube“** war im Jahre 1962 erschienen und ist inzwischen vergriffen. In diesen Tagen erscheint die zweite Auflage und kostet einschließlich Porto 8,80 DM. Aus dem Inhaltsverzeichnis seien beispielsweise einzelne Themen genannt:

Wer ist Jesus Christus?
Was ist der Mensch?
Kirche — was ist das?
Der evangelische Gottesdienst
Der angefochtene Christ
Das Abendmahl
Ehrfurcht vor dem Leben
Eltern und Kinder
Die Arbeit in evangelischer Sicht.

Der Band eignet sich für Christenlehre aller Art, für Konvertitenunterricht, für die Arbeit der Gemeindekreise und als Geschenk für Mitarbeiter und interessierte Gemeindeglieder. Er ist nicht im Buchhandel erhältlich und kann nur über das Amt für Volksmission und Gemeindeaufbau — Abt. Schrifttum und Werbung — 75 Karlsruhe, Blumenstr. 7, bezogen werden. Wir bitten um Bestellung. Bestellformulare werden gelegentlich über die Exeditur des Evang. Oberkirchenrats den Pfarrämtern zugehen.

Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat: Mittwoch und Donnerstag von 10 — 12 Uhr und 15.30 — 17 Uhr

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten — von ganz dringenden Fällen abgesehen — an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.

Samstags ist das Dienstgebäude des Evang. Oberkirchenrats geschlossen.

